

# Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Referentenentwurf eines

Gesetzes über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz)

25.07.2018

- 1 **Kurzbewertung**
- 2 **Der Referentenentwurf ist in seinen Grundzügen und in wesentlichen Teilen zu begrüßen. In einigen Details und insbesondere bei der Finanzierung muss**
- 3 **jedoch nachgebessert werden.**
- 4
- 5 **Das Rentenniveau zu stabilisieren, wird begrüßt. Dies ist ein erster wichtiger**
- 6 **Schritt, die Alterssicherung in Deutschland langfristig nachhaltig,**
- 7 **leistungsfähig und gerecht auszugestalten. Im Interesse der Beschäftigten und**
- 8 **der künftigen Generationen war dies schon lange überfällig. Dies im Sinne**
- 9 **einer „doppelten Haltelinie“ mit einer harten Deckelung des Beitragssatzes**
- 10 **auf 20 Prozent zu verknüpfen, wälzt die Belastungen von den Arbeitgebern auf**
- 11 **die Beschäftigten ab. Allenfalls akzeptabel ist, wie bisher, eine Begrenzung auf**
- 12 **22 Prozent, dies zu unterbieten, ist vor allem im Interesse der Arbeitgeber und**
- 13 **gefährdet die nachhaltige Stabilisierung der Rentenversicherung.**
- 14 **Ebenfalls zu begrüßen sind die Leistungsverbesserungen bei den**
- 15 **Erwerbsminderungsrenten wie auch die weitere teilweise Angleichung der**
- 16 **Kindererziehungszeiten für vor und ab 1992 geborene Kinder – die sogenannte**
- 17 **„Mütter-Rente“. Bei den Erwerbsgeminderten müsste aber auch der Bestand**
- 18 **berücksichtigt werden. Bei der „Mütter-Rente“ bestehen jedoch erhebliche**
- 19 **verfassungsrechtliche Bedenken, ob die Ungleichbehandlung anhand der**
- 20 **Kinderzahl, insbesondere im vorgesehenen Umfang zulässig ist. Abzulehnen ist**
- 21 **ohne jede Einschränkung die Finanzierung der „Mütter-Rente“ aus**
- 22 **Beitragsmitteln, da dies verteilungspolitisch bedenklich und nicht sachgerecht**
- 23 **ist.**
- 24 **Sinnvoll sind auch Überlegungen, wie Menschen mit niedrigem Einkommen**
- 25 **entlastet werden können. Allerdings gibt es dafür aus Sicht des DGB**
- 26 **geeignete Wege als die Ausweitung der heutigen Gleitzone, die weder zu**
- 27 **Fehlanreizen am Arbeitsmarkt noch zu Beitragsausfällen in den**
- 28 **Sozialversicherungen führen würden. Hier sollten Alternativen im weiteren**
- 29 **Verfahren geprüft und mit der Gleitzone verglichen werden. Zu nennen wäre**
- 30 **hier beispielsweise ein SV-Entlastungsbetrag, wie ihn das DIW dargestellt und**
- 31 **durchgerechnet hat.**

Deutscher Gewerkschaftsbund  
DGB BVV  
Abteilung Sozialpolitik

**Ingo Schäfer**  
Referatsleiter Alterssicherung

ingo.schaefer@dgb.de

Telefon: 030 - 24060 - 263  
Telefax: 030 - 24060 - 226

Henriette-Herz-Platz 2  
10178 Berlin

www.dgb.de



32 **Ausführliche Bewertung des Gesetzentwurfs**

33 Die Reformmaßnahmen der vergangenen rund 30 Jahren in der gesetzlichen  
34 Rentenversicherung haben den Leistungsumfang gekürzt, das Leistungsniveau gesenkt, die  
35 Altersgrenzen angehoben und den solidarischen Ausgleich beschnitten. Die Einschnitte  
36 waren in der Summe dramatisch. Obwohl die Zahl der Rentnerinnen und Rentner von rund  
37 15 Millionen im Jahr 1995 auf heute etwa 21 Millionen gestiegen ist, bekommen sie  
38 zusammen nur den gleichen Anteil vom gesamten Wohlstand in Deutschland wie 1995.  
39 Der pro Kopf Anteil der Rentnerinnen und Renten am Wohlstand ist, selbst wenn die  
40 längere Bezugsdauer durch die gestiegene Lebenserwartung abgezogen wird, in dieser Zeit  
41 um rund 20 Prozent gesunken. Dabei bleiben das angehobene Zugangsalter und die  
42 erschwerten Zugangsbedingungen bei den Renten wegen Erwerbsminderung noch  
43 unberücksichtigt.

44 In der letzten Wahlperiode wurden dieser Trend gestoppt und in mehreren Schritten wieder  
45 spürbare Verbesserungen beschlossen und die gesetzliche Rentenversicherung gestärkt.  
46 Dies wird vom DGB begrüßt, auch wenn er Details kritisierte oder für nicht weitreichend  
47 genug hält. Vor diesem Hintergrund begrüßt der DGB grundsätzlich den vorliegenden  
48 Gesetzentwurf, der diesen Weg fortschreitet und mit einem stabilen Rentenniveau auch  
49 Leistungsverbesserungen für alle Beschäftigten und Rentnerinnen und Rentner vorsieht. Im  
50 Folgenden nehmen wir Stellung zu einzelnen Themen des Gesetzentwurfs.

51 Stabilisierung des Rentenniveaus ist ein richtiger Schritt

52 Der DGB und die Mitgliedsgewerkschaften setzen sich dafür ein, das Rentenniveau zu  
53 stabilisieren und wieder anzuheben. Ziel ist es, dass die Renten und Rentenansprüche an  
54 der allgemeinen Wohlstandsentwicklung teilhaben. Der **Gesetzentwurf sieht vor**, das  
55 **Rentenniveau** nun gesetzlich **auf wenigstens 48 Prozent zu stabilisieren. Dies ist**  
56 **als ein richtiger Schritt ausdrücklich zu begrüßen.** Nur ein stabiles Rentenniveau  
57 garantiert, dass die Rentnerinnen und Rentner künftig wieder gerecht am steigenden  
58 Wohlstand beteiligt werden. Dieses schafft Sicherheit für Versicherte sowie Rentnerinnen  
59 und Rentner. Aus Sicht des Deutschen Gewerkschaftsbunds ist darüber hinaus dringend  
60 geboten, dass Rentenniveau auch wieder anzuheben, etwa auf 50 Prozent. Nach dem  
61 Willen der Koalition soll die Höhe des Rentenniveaus ab dem Jahr 2025 jedoch in der  
62 Kommission verlässlicher Generationenvertrag diskutiert werden. Der **DGB fordert** eine  
63 **dauerhafte Anhebung des Rentenniveaus**, um auch für **künftige Generationen**  
64 eine **auskömmliche und starke gesetzliche Rentenversicherung** sicherzustellen.

65 **Zu kritisieren ist**, dass **abweichend vom Koalitionsvertrag gerade nicht die**  
66 **Rentenanpassungsformel geändert wird, sondern die Stabilisierung lediglich**  
67 **durch eine weitere Schutzklausel** und Ausnahmeregel von der weiterhin  
68 unveränderten Rentenanpassungsformel sichergestellt wird. Um die Stabilisierung des  
69 Rentenniveaus in jedem einzelnen Jahr zu sichern, führt der Gesetzentwurf dazu eine  
70 vorausschauende Ermittlung des Rentenniveaus ein. Demnach wird bei Bedarf die  
71 Rentenanpassung so erhöht, dass der Zielwert von 48 Prozent für das Rentenniveau zum 1.

72 Juli eines Jahres eingehalten wird. Damit wird **der grundsätzliche mathematische**  
73 **Mechanismus der Anpassungsformel gerade nicht außer Kraft gesetzt.**

74 Die nun nach dem Gesetzentwurf vorgesehene Schutzklausel sichert zum Zeitpunkt der  
75 Rentenanpassung zielgenau das Rentenniveau von 48 Prozent. Rückwirkend betrachtet  
76 und bezogen auf das ganze Jahr wird der Wert jedoch um die Zielmarke schwanken, was in  
77 der Natur der Sache liegt. Aufgrund der Fortschreibungsregelung würden zu geringe  
78 Anpassungen systematisch jedoch nachgeholt und zu hohe Anpassungen tendenziell  
79 ebenfalls. Die Ermittlung des Rentenniveaus ist keine einfache Aufgabe, die noch dazu  
80 erhebliches Potential für Missverständnisse und Täuschungsmanöver beinhaltet. Der nun  
81 vorgesehene Weg ist aus Sicht des DGB jedoch grundsätzlich geeignet, das Ziel eines  
82 stabilen Rentenniveaus umzusetzen.

83 Das Vorgehen birgt aber die Gefahr, dass, wie schon in der Vergangenheit geschehen, eine  
84 künftige Bundesregierung, die aufgrund der Niveaustabilisierungsklausel erfolgten  
85 zusätzlichen Rentenanpassungen durch einen Ausgleichsfaktor nachträglich durch  
86 geringere Rentenanpassungen ausgleicht. Das aktuelle Gesetz will dies ausschließen, in  
87 dem der Ausgleichsfaktor durchgängig auf 1,0 gesetzt wird.

88 Der **DGB fordert, die Rentenanpassungsformel zu ändern, wie im**  
89 **Koalitionsvertrag vereinbart**, so dass die Anpassungsformel aus sich selbst heraus das  
90 Ziel eines stabilen Rentenniveaus erreicht. Dies wäre auch eine **glaubwürdigere**  
91 **Grundlage für die Arbeit der Rentenkommission**, die, sollte sie einen **neuen**  
92 **Konsens für den Generationenvertrag** finden, auch die Anpassungsformel ändern  
93 müsste.

#### 94 Neu Definition des Rentenniveaus

95 Um zu sichern, dass das Rentenniveau in jedem einzelnen Jahr den Wert von 48 Prozent  
96 nicht unterschreitet, **definiert der Gesetzentwurf das Rentenniveau vor Steuern**  
97 **neu** und führt eine **vorausschauende Ermittlung des Rentenniveaus** ein. Künftig soll  
98 das Rentenniveau zum 1. Juli ermittelt werden. Grundlage ist dann die zu diesem Zeitpunkt  
99 angehobene Standardrente, statt wie bisher der Durchschnitt aus der Standardrente vor  
100 und ab Rentenerhöhung. Abgezogen werden die von den Rentnerinnen und Rentnern zu  
101 tragenden Sozialbeiträge – unberücksichtigt bleibt hierbei abweichend vom bisherigen  
102 Verfahren der Kinderlosenzuschlag in der Pflegeversicherung. Neu definiert wird auch das  
103 verfügbare Durchschnittsentgelt, wie es in die Berechnung eingeht. Abweichend vom  
104 bisherigen Verfahren wird nun ein für 2018 festgelegter Startwert jährlich anhand der  
105 Lohnerhöhung und der Änderung der von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu  
106 tragenden Sozialbeiträge fortgeschrieben.

107 Der **DGB bewertet dieses** Vorgehen, auch im Kontext des Niveausicherungsziels,  
108 **differenziert**. Das **Rentenniveau künftig anders** als bisher **zu berechnen**, ist **an**  
109 **sich nicht zu kritisieren**. Eine Änderung des Berechnungsmodus gab es bereits mehrfach  
110 in der Vergangenheit. Da das Rentenniveau misst, ob die Renten wie die Löhne steigen,  
111 sollten Änderungen der Berechnungsmethode jedoch die Ausnahme bleiben und mit  
112 Bedacht gewählt werden, um verzerrende Effekte zu vermeiden. Die zentrale Frage ist also,



113 ob die vorgesehenen Änderungen sachlich richtig und sinnvoll sind oder vor allem  
114 politischen Zielen dienen.

115 Der **Vorschlag der Bundesregierung** ist offenkundig von Überlegungen geleitet, die  
116 sich aus dem Niveausicherungsziel immanent ergeben. Dabei **greift sie dankenswerter**  
117 **Weise auch bestehende Kritik an der bisherigen Berechnungsmethode des**  
118 **Rentenniveaus** auf. Das Rentenniveau vor Steuern, wie es aktuell gemäß § 154 SGB VI  
119 berechnet wird, ist nur schwer nachzuvollziehen. Unter anderem liegen dieser  
120 Niveauberechnung nicht veröffentlichte Zahlen des Statistischen Bundesamts zugrunde. Die  
121 vorgenommenen Abzüge auf das Durchschnittsentgelt, in die unter anderem nicht  
122 versicherte Einkommen ebenso wie Beiträge zu privaten Rentenversicherungen einfließen,  
123 sind außerdem nicht sachgerecht und im Grunde nicht zu begründen.

124 **Vor diesem Hintergrund begrüßt der DGB den Schritt des Gesetzentwurfs** hin zu  
125 **mehr Transparenz und Nachvollziehbarkeit bei der Berechnung des**  
126 **Rentenniveaus**. Demnach würden künftig öffentlich bekannte Zahlen und Werte  
127 verwendet, und die Werte für die Sozialbeiträge beziehen sich auf den maßgeblichen Kreis  
128 der sozialversichert Beschäftigten.

129 Die oben geschilderte Neudefinition der verfügbaren Standardrente würde ohne weitere  
130 Änderungen rechnerisch zu einem höheren Rentenniveau führen. Würde außerdem auch  
131 das verfügbare Durchschnittsentgelt durch Abzug der von den Beschäftigten zu tragenden  
132 Sozialbeiträge vom Durchschnittsentgelt der Anlage 1 berechnet, ergäbe sich insgesamt  
133 rechnerisch ein um etwa drei Prozentpunkte höheres Rentenniveau als nach bisheriger  
134 Definition. Dies würde sicherlich zu politischen Vorwürfen führen, die Regierung würde das  
135 Rentenniveau künstlich schön rechnen, auch wenn die Neuermittlung aufgrund des  
136 Niveausicherungsziels im Grunde nötig ist und dabei auf eine durchgehend transparente  
137 Berechnung umzustellen richtig und sinnvoll ist. Außerdem wäre die rechnerisch erhöhende  
138 Wirkung ein einmaliger Effekt, damit würde das Rentenniveau auch in Zukunft weiterhin  
139 seine Aufgabe erfüllen können, zu zeigen, ob Renten und Löhne im gleichen Maße steigen.

140 Nachvollziehbar ist allerdings auch, dass die Bundesregierung sich nicht den Vorwürfen der  
141 Manipulation aussetzen möchte und daher das Niveau so berechnen will, dass sich nach  
142 der neuen Methode ebenfalls ein Wert von 48,1 Prozent ergibt, wie es nach der aktuellen  
143 Methode der Fall ist. Dies ist politisch nachvollziehbar, da so Vorwürfe der Schönrechnerei  
144 vermieden werden können. Um dies umsetzen zu können, muss **für 2018 ein letztlich**  
145 **fiktiver Startwert für das verfügbare Durchschnittsentgelts** als Basis für die  
146 künftige Fortschreibung festgelegt werden. Aus **Sicht des DGB** wird dadurch aber **im**  
147 **Sinne der Transparenz wieder ein Schritt zurück** gemacht. Aus Gründen der  
148 Nachvollziehbarkeit wäre zumindest zu prüfen, ob eine Umbenennung des Rentenniveaus  
149 erfolgen sollte, um den Bruch mit der bisherigen Berechnung auch sprachlich klar zu  
150 kommunizieren.

151 Trotz der mutmaßlich erfolgenden politischen Vorwürfe, wäre **aus Sicht des DGB zu**  
152 **prüfen**, ob das **verfügbare Durchschnittsentgelt** nicht **direkt aus dem Entgelt der**  
153 **Anlage 1 durch Abzug der maßgeblichen Sozialbeiträge der Arbeitnehmerinnen**

154 **und Arbeitnehmer in dem jeweiligen Jahr erfolgen** könnte. Als Ausgleich könnten  
155 parallel das alte Sicherungsniveau weiter ausgewiesen werden, um eventuellen politischen  
156 Vorwürfen zumindest teilweise durch Transparenz zu begegnen.

157 Das nach der Methodik des Gesetzentwurfs ermittelte Rentenniveau würde im Jahr der  
158 Rentenanpassung festgelegt und dann unverändert gelten. In die Berechnung gehen  
159 allerdings in Teilen vorläufige Werte der Lohnentwicklung ein. Abweichungen, die sich  
160 später ergeben, gingen dann in die Berechnung der Rentenanpassung anhand der  
161 Sicherungsklausel im Folgejahr ein. Damit würde eine zu hoch oder zu niedrig angesetzte  
162 Änderung des Durchschnittsentgelts jeweils bei der nächsten Rentenanpassung  
163 berücksichtigt. Dadurch würde eine rückblickende Berechnung oder Betrachtung des  
164 Rentenniveaus erschwert. Soweit an der vorgesehenen Berechnungsmethode festgehalten  
165 wird, wäre es **daher zu begrüßen**, wenn die Werte des **verfügbaren**  
166 **Durchschnittsentgelts dann in einer Anlage des SGB VI als Reihe geführt**  
167 **würden**, damit auch rückwirkend die Werte für das jeweilige Jahr verfügbar sind.

168 Das neue Rentenniveau birgt, wie auch schon das alte, aus Sicht des DGB darüber hinaus  
169 jedoch eine systematische Abweichung. Während die Standardrente letztlich anhand der  
170 beitragspflichtigen Entgelte nach Statistik der gesetzlichen Rentenversicherung  
171 fortgeschrieben wird, steigt das verfügbare Durchschnittsentgelt anhand der Bruttolohn-  
172 und Gehaltssumme nach der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung des Statistischen  
173 Bundesamts. Historisch haben sich diese Werte nicht gleichförmig entwickelt. Im Rahmen  
174 des SGB VI werden insgesamt verschieden definierte und abgegrenzte Durchschnittslöhne  
175 verwendet.

176 **Aus Sicht des DGB wäre zu prüfen, ob die maßgeblichen Werte in der**  
177 **Rentenversicherung nicht durchgängig synchronisiert** werden sollten. Dies schließt  
178 die Rentenanpassung, die Fortschreibung der Anlage 1, der monatlichen Bezugsgröße wie  
179 auch aller weiteren Werte ein. Maßgeblich sind und sollten sein, die Lohnentwicklung der  
180 versicherungspflichtig Beschäftigten und die hierbei üblicherweise fälligen Sozialbeiträge.  
181 Die Rentenanpassung, die Fortschreibung der Durchschnittsentgelte der Anlage 1 und die  
182 Werte zur Berechnung des Rentenniveaus sollten direkt mit der Änderung der  
183 beitragspflichtigen Entgelte fortgeschrieben werden. Würde die Rentenanpassung auf den  
184 1. Januar eines Jahres vorverlegt, dann stünden zu diesem Zeitpunkt die Werte der  
185 beitragspflichtigen Entgelte des vorvergangenen Kalenderjahres zur Verfügung – also für  
186 die Rentenanpassung 2019 die Werte aus 2017. Damit könnten zum 1. Januar die Anlage  
187 1 und die Bezugsgröße fortgeschrieben und die Rentenanpassung ermittelt werden.  
188 Außerdem stünden dann die Beitragssätze zu den Sozialversicherungen fest, so dass das  
189 Rentenniveau aus den neu ermittelten Werten der Anlage 1 sowie der Standardrente unter  
190 Abzug der Sozialbeiträge für das Kalenderjahr berechnet werden könnten. Auch wäre  
191 regelmäßig nur eine Neuberechnung pro Jahr bei Bescheiden des SGB II und XII nötig, da  
192 die Rentenanpassung und die Regelsatzänderung zeitgleich erfolgen. Aus Sicht des DGB  
193 könnte die **Prüfung einer solchen Umstellung parallel zur Rentenkommission**  
194 **erfolgen**. Der Auftrag hierzu könnte im Rahmen der vorliegenden Gesetzgebung verankert  
195 werden.



196 Beitragssatz Deckel und Beitragssatzgarantie

197 Der Gesetzentwurf sieht vor, den Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung bis  
198 2025 auf maximal 20 Prozent zu begrenzen. Soweit ein höherer Beitragssatz nötig wäre,  
199 muss die Differenz aus Steuermitteln finanziert werden. Dazu wird der zusätzliche  
200 Bundeszuschuss für die Jahre 2022 bis 2025 um 500 Millionen Euro erhöht. Zusätzlich wird  
201 eine demographische Rückstellung im Bundeshaushalt verankert, die ausschließlich zur  
202 Finanzierung des Beitragsdeckels verwendet werden darf.

203 Die **Begrenzung des Beitragssatzes auf 20 Prozent** bis 2025 ist **aus Sicht des DGB**  
204 sachlich und politisch nicht zu begründen. Ein Beitragssatz-Deckel, der nicht flexibel  
205 ausgestaltet ist, führt beim Erreichen unweigerlich zu einer Diskussion um  
206 **Leistungskürzungen**. Mit einem Beitragsdeckel werden die Kosten auf die  
207 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abgewälzt. Auch erhöht dieser den Druck auf das  
208 Leistungsniveau deutlich. Aufgabe der Kommission „verlässlicher Generationenvertrag“ –  
209 sogenannte Rentenkommission – ist es, die Grenzen ab 2025 neu festzulegen, ein  
210 abgesenkter Beitragsdeckel erschwert diese Aufgabe zusätzlich, da er die  
211 Handlungsspielräume deutlich einschränkt. Zumal die Gefahr groß ist, dass  
212 Arbeitgeberverbände eine unbegrenzte Fortführung dieses Deckels bzw. der  
213 Steuerfinanzierung fordern, wenn ab 2025/2026 die Steuerfinanzierung für den künstlich  
214 abgesenkten Beitragssatz endet und als Folge ein deutlicher Beitragssprung zu erwarten  
215 ist. Der **DGB fordert daher, keinesfalls die geltende Grenze bis 2025 von 22**  
216 **Prozent weiter abzusenken**.

217 Zumal der Rentenversicherung heute schon von interessierter Seite vorgeworfen wird, die  
218 Bundeszuschüsse wären zu hoch und die Rentenversicherung wäre ohne sie nicht tragfähig  
219 – obwohl die Bundeszuschüsse schon heute nicht die gesamtgesellschaftlichen sowie nicht  
220 beitragsgedeckten Leistungen abdecken. Insoweit ist es **zu begrüßen**, dass die  
221 Bundesregierung bereits heute Vorsorge dafür treffen will, in dem sie für die Jahre **2022**  
222 **bis 2025 der Bundeszuschuss angehoben und zusätzliche** eine **zweckgebundene**  
223 **Rücklage aufgebaut** wird. Damit wird das politische Risiko, dass die nächste  
224 Regierungskoalition Leistungskürzungen durchsetzt, gemindert, auch wenn es nicht  
225 vollständig ausgeschlossen werden kann.

226 Verbesserte Renten wegen Erwerbsminderung und bei Tod

227 Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Zurechnungszeit bei Renten wegen Erwerbsminderung  
228 wie auch bei Tod von heute 62 Jahren und 3 Monaten auf die Regelaltersgrenze, 2019 65  
229 Jahre und 8 Monate, anzuheben. Zusammen mit der Regelaltersgrenze steigt die  
230 Zurechnungszeit bis zum Jahr 2031 schrittweise auf 67 Jahre.

231 Die Zahlbeträge bei Erwerbsminderungsrenten (EM-Renten) im Rentenzugang waren viele  
232 Jahre stark rückläufig. Die Ursachen hierfür sind vielschichtig, von der Einführung von  
233 Abschlägen von bis zu 10,8% über durchbrochene Erwerbsverläufe bis hin zum Absenken  
234 des Rentenniveaus. Die letzte Bundesregierung hat hier bereits erste Schritte zu  
235 Verbesserungen unternommen. Zum einen hat sie eine Günstigerprüfung eingeführt, mit  
236 der die vier letzten Beitragsjahre für die Bewertung der Zurechnungszeit unberücksichtigt



237 bleiben, sollten sie sich negativ auf die Bewertung der Zurechnungszeit auswirken.  
238 Außerdem hat sie die Zurechnungszeit zweimal verlängert. Aktuell liegt dieses Alter der  
239 Zurechnungszeit bei 62 Jahren und 3 Monaten.

240 Die nochmalige **Verlängerung der Zurechnungszeit wird vom DGB sehr begrüßt.**  
241 Wer aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr arbeiten kann, wird so deutlich besser  
242 gestellt. Bezogen auf einen Versicherungsbeginn mit dem 17. Lebensjahr und einer  
243 Erwerbsminderung vor dem 62. Lebensjahr entspricht die nun vorgesehene Verlängerung  
244 der Zurechnungszeit einer weiteren Erhöhung der Erwerbsminderungsrente um mindestens  
245 7,5%. Wenn die Zurechnungszeit 2031 auf 67 Jahre gestiegen ist, entspricht dies sogar  
246 einer Anhebung gegenüber heute von 10,5%.

247 **Der DGB fordert, die Abschläge auf Erwerbsminderungsrenten abzuschaffen.**  
248 Diese sind sozialpolitisch nach wie vor nicht zu rechtfertigen. Insoweit kann auch die im  
249 Gesetzentwurf unter „C. Alternativen“ formulierte Aussage, die Abschläge würden die  
250 „längere“ Rentenbezugszeit ausgleichen, nicht überzeugen. Denn anders als bei  
251 Altersrenten bildet gerade der vorzeitige Renteneintritt aufgrund einer Erwerbsminderung  
252 das abgesicherte Risiko und in diesem Sinne ist die längere Rentenlaufzeit immanenter  
253 Zweck der Versicherungsleistung und kein durch Anreize steuerbares Verhalten der  
254 Versicherten. Die **Regierung hat sich jedoch entschieden, die Zurechnungszeit bis**  
255 **zur Regelaltersgrenze zu verlängern und dafür nicht die Abschläge zu**  
256 **streichen.** Verglichen mit der Berechnung vor Einführung der Abschläge auf  
257 Erwerbsminderungsrenten fällt die Rentenhöhe bei Erwerbsminderung heute um über zehn  
258 Prozent höher aus. Die Zurechnungszeit wurde gegenüber dem Jahr 2000 um über 20  
259 Prozent verlängert, während die Abschläge maximal 10,8 Prozent betragen. Hinzu kommt  
260 die 2014 eingeführte Günstigerprüfung. In der Summe ist die Höhe der  
261 Erwerbsminderungsrente gegenüber dem Zeitpunkt vor Einführung der Abschläge deutlich  
262 verbessert worden.

263 Bei Erwerbsminderung wird künftig ab Leistungsfall bis zur Regelaltersgrenze eine  
264 ununterbrochene Erwerbsbiographie unterstellt. Viele Beschäftigte erreichen einen solchen  
265 Erwerbsverlauf nicht, da sie lange vor der Regelaltersgrenze unfreiwillig aus dem Beruf  
266 ausscheiden, ohne jedoch die Kriterien für eine Rente wegen Erwerbsminderung zu  
267 erfüllen. Sie haben damit geringere Rentenansprüche und regelmäßig zusätzlich noch  
268 Abschläge bei der Altersrente. Für diese Regelungslücke hat der Gesetzgeber nach wie vor  
269 keine adäquate Antwort parat. **Diesen Umstand kritisiert der DGB ausdrücklich.**  
270 **Hier bedarf es ergänzender Regelungen, um auch diesen Menschen eine**  
271 **Perspektive zu bieten.**

272 **Erneut ist auch keine Leistungsverbesserung für den Bestand vorgesehen.** Die  
273 Verbesserungen nicht auf den Bestand zu übertragen ist ein Webfehler, der behoben  
274 werden muss, auch wenn es dafür aus administrativen und rentenrechtlichen Gründen  
275 keine einfache und gleichzeitig gerechte Lösung gibt. Nichts desto trotz **fordert der DGB,**  
276 **dass im Rahmen der Gesetzgebung eine wertgleiche Übertragung auf den**  
277 **Rentenbestand** erfolgt. Ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten auf  
278 Erwerbsminderungsrenten im Bestand wäre ein gangbarer Weg, gegebenenfalls verbunden



279 mit einem Antragsrecht bei Folgerenten. Zu **begrüßen** ist in diesem Zusammenhang, dass  
280 die **vorgesehene Verbesserung vom Zeitpunkt abhängen** soll, ab dem die **Rente**  
281 wegen Erwerbsminderung **beginnt, statt** wie bisher **vom Zeitpunkt des**  
282 **Leistungsfalls**, welcher regelmäßig weiter in der Vergangenheit liegt als der  
283 Rentenbeginn. Da die Leistungsverbesserungen erst ab 1. Januar 2019 gelten sollen,  
284 profitieren durch die Berücksichtigung des Rentenbeginns mehr Betroffene.

285 „Mütter-Rente“ in dieser Form verfassungsrechtlich bedenklich und wieder falsch finanziert

286 Die Regierung plant eine erneute Erhöhung der sogenannten „Mütter-Rente“, also der  
287 Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder. Profitieren sollen aber nur Eltern, die  
288 mindestens drei Kinder erzogen haben. In diesen Fällen sollen für vor 1992 geborenen  
289 Kinder drei Punkte gutgeschrieben werden und diese dann mit den ab 1992 geborenen  
290 Kindern gleich gestellt werden. Die Mehrausgaben sollen nicht über Steuern finanziert  
291 werden. Der Gesetzentwurf schlägt als Alternative vor, die „Mütter-Rente“ für alle vor  
292 1992 geborenen Kinder gleichermaßen zu erhöhen. Was zu Kosten in gleicher Höhe  
293 möglich sei, wenn für die Kinder ein halber Punkt gewährt würde.

294 Der **DGB fordert**, dass **Kindererziehung unabhängig vom Geburtsjahr und ob im**  
295 **Westen oder Osten erzogen in der Rente gleich viel wert** sein soll. Anmerken will  
296 der DGB, dass die verbreitete Bezeichnung dieser Verbesserungen als „Mütter-Rente“  
297 irreführend ist. Die Kindererziehungszeiten stehen ebenso Männern zu, sofern sie das Kind  
298 überwiegend erzogen haben. In diesem Sinne ist ein geschlechtergerechter Sprachgebrauch  
299 notwendig. Eine Beschränkung der Besserstellung auf Personen mit mindestens drei  
300 Kindern wie nun vorgesehen, ist aus Sicht des DGB sozialpolitisch nicht zu begründen und  
301 dürfte verfassungsrechtlich kaum haltbar sein. Denn die ersten beiden Kinder werden  
302 rentenrechtlich anders bewertet, je nachdem ob noch ein drittes Kind erzogen wurde. Das  
303 dritte Kind macht dann künftig 160 Euro zusätzliche Rente aus: Für zwei in  
304 Westdeutschland erzogene, vor 1992 geborene Kinder würden künftig weiterhin insgesamt  
305 vier Entgeltpunkte, also rund 128 Euro gutgeschrieben. Wären es drei Kinder, beträgt die  
306 Gutschrift künftig neun Punkte, also 288 Euro. Das dritte Kind führt damit zu einem mehr  
307 als doppelt so hohen Rentenanspruch. Ein drittes Kind ist aus Sicht des DGB  
308 verfassungsrechtlich kein hinreichender Grund, ansonsten gleiche Personen in diesem  
309 Umfang ungleich zu behandeln. **Der DGB fordert daher die Bundesregierung auf,**  
310 **eine Regelung zu schaffen, die alle Mütter (und auch Väter) gleich stellt.** Der  
311 richtige Weg wäre, für alle vor 1992 geborenen Kinder einen weiteren vollen Entgeltpunkt  
312 festzulegen. Dies würde auch die folgenden Konstellationen und Bedenken ausräumen und  
313 das Recht deutlich transparenter und verständlicher gestalten. Die Regierung selbst schlägt  
314 einen halben Punkt als Alternative vor, was aus Sicht des DGB der Ungleichbehandlung  
315 nach Anzahl der Kinder in jedem Fall vorzuziehen wäre.

316 **Zu begrüßen ist**, dass der **Gesetzentwurf relativ weit fasst, wann die Bedingung**  
317 **von mindestens „drei“ Kindern** im Sinne der neuen „Mütter-Rente“ **erfüllt ist.**  
318 Hierfür ist es bereits ausreichend, wenn für das dritte Kind ein Monat in den ersten drei  
319 Lebensjahren als Kindererziehungszeit angerechnet ist oder nicht anrechnungsfähig ist,





320 weil die Zeit dem anderen Elternteil zugerechnet ist oder aus weiteren definierten Gründen  
321 nicht angerechnet werden kann, obwohl dem Grunde nach einer Erziehung eines unter drei  
322 jährigen Kindes vorliegt.

323 Jedoch sind **Konstellationen denkbar**, in denen es als ungerecht empfunden werden  
324 kann, da trotz drei oder mehr Kinder das Kriterium nicht erfüllt wird. Ein Beispiel: Die  
325 Elternteile eines gemeinsamen Kindes haben jeweils ein eigenes Kind im Alter vor über drei  
326 Jahren und zwei Monaten in die Beziehung mitgebracht. In diesem Fall wäre bei keinem  
327 der Elternteile die Bedingung von drei Kindern erfüllt, selbst wenn die  
328 Kindererziehungszeiten für alle drei Kinder nur ihnen zugeordnet werden. Wäre eines oder  
329 beide Kinder jünger als drei Jahre und zwei Monate, würden der andere Elternteil die  
330 Voraussetzungen von drei Kindern erfüllen. Damit wäre künftig neben dem Geburtsjahr des  
331 Kindes, die Anzahl der Kinder, das Alter bei Aufnahme im Haushalt entscheidend für die  
332 Frage, ob für alle Kinder vor 1992 zwei oder drei Entgeltpunkte in der Rente  
333 gutgeschrieben werden. Auch bekäme die Frage der Säuglingssterblichkeit eine erhebliche  
334 Bedeutung: Da ein im Geburtsmonat verstorbene Kind keine Kindererziehungszeiten  
335 auslöst, würde es nicht als drittes Kind zählen. Für zwei weitere Kinder würde dann kein  
336 zusätzlicher Punkt gutgeschrieben. Bisher macht diese Frage für die Rentenhöhe keinen  
337 nennenswerten Unterschied. Aus **Sicht des DGB wird deutlich, dass eine**  
338 **Differenzierung nach Geburtsjahr und Anzahl der Kinder die Ungerechtigkeiten**  
339 **vergrößert**. Dies könnte nur vermieden werden, wenn **eine Regelung geschaffen**  
340 **würde, die die Erziehungszeiten für alle Kinder vor 1992 gleichermaßen**  
341 **erhöht**. Soweit an der Drei-Kind-Regel festgehalten wird, sollte geprüft werden, ob statt  
342 der Kindererziehungszeit die Kinderberücksichtigungszeit als Kriterium verwendet werden  
343 kann. Damit würden Kinder ab dem Tag der Geburt und bis zum zehnten Lebensjahr für  
344 das Kriterium des dritten Kindes zählen.

345 Der **DGB kritisiert nachdrücklich**, dass die **zusätzlichen Rentenpunkte** erneut  
346 **sachfremd voll aus Beitragsmitteln finanziert werden sollen**. Bereits die 2014  
347 eingeführte „Mütter-Rente“ wurde und wird bis heute alleine aus Beiträgen finanziert.  
348 Dabei ist sozialpolitisch völlig unstrittig, dass Gewährung von Rentenansprüche für  
349 Kindererziehung eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, die auch von der Allgemeinheit  
350 aus Steuern zu finanzieren ist. Sollte die „Mütter-Rente“ nur bei drei oder mehr Kindern  
351 erhöht werden, birgt dies aus Sicht des DGB erhebliche zusätzliche Kostenrisiken für die  
352 Rentenversicherung, falls das Bundesverfassungsgericht eine solche Ungleichbehandlung  
353 für nicht legitim erachtet und daraufhin allen der dritte Punkt gewährt wird. Der **DGB**  
354 **fordert die Bundesregierung auf**, die „Mütter-Rente“ **vollständig und ab sofort**  
355 **aus Steuermitteln zu finanzieren**.

356 Der **DGB begrüßt auch**, dass nun ein **Antragsrecht eingeführt** wird, welches eine  
357 Zuordnung der ausgeweiteten Kindererziehungszeiten (sogenannte „Mütter-Rente“) auch  
358 in den Fällen ermöglicht, in denen der erziehende Elternteil **wegen der**  
359 **stichtagsgebundenen Zahlung eines Zuschlags bei Bestandsrenten keine**  
360 **zusätzlichen Erziehungszeiten** bekam. Dies trifft ganz überwiegend **Pflegeeltern**, die  
361 das Kind ab dem 13. Monat nach Geburtsmonat aufgenommen haben.



362 Zuordnung der Kinderzeiten bei gleichgeschlechtlichen Paaren ist richtiger Schritt

363 Es wird neu geregelt, wem insbesondere bei gleichgeschlechtlichen Paaren die  
364 Kindererziehungszeiten zugeordnet werden, wenn sie nach bisheriger Regelung nicht  
365 eindeutig zu geordnet werden konnten.

366 Der **DGB begrüßt diese Klarstellung**, da sie Rechtssicherheit schafft. Der **DGB regt**  
367 **ergänzend an**, dass, in Anerkennung der sich ändernden Realität bei der Aufteilung von  
368 Erziehungs- und Erwerbsarbeit, die **Aufteilung der Kindererziehungs- und**  
369 **Berücksichtigungszeiten** nicht nur monatsweise, sondern bei gleichzeitiger Erziehung  
370 auch **innerhalb eines Kalendermonats zu gleichen Teilen erfolgen kann**. Die  
371 bestehende Regelung benachteiligt Eltern, die sich Erziehungs- und Erwerbsarbeit gleich  
372 aufteilen, da sie monatsweise nur einer Person zugeordnet werden können.

373 Niedrigverdienende entlasten ist zielführender möglich als mit geänderter Gleitzone

374 Die Bundesregierung möchte Beschäftigte mit einem Bruttolohn von unter 1.300 Euro bei  
375 den Sozialbeiträgen entlasten. Dazu soll die sogenannte Gleitzone auf 1.300  
376 ausgeweitet und in Einstiegsbereich umbenannt werden. Außerdem sollen die heute  
377 bestehenden leistungsrechtlichen Nachteile bei der Rente aufgrund der geringeren Beiträge  
378 künftig entfallen. Finanziert wird dies aus Beitragsmitteln und verursacht Einnahmeausfälle  
379 von rund 500 Mio. Euro bei den Sozialversicherungen, davon rund 200 Mio. alleine in der  
380 Rentenversicherung.

381 Die Gleitzone (oft Midi-Job genannt) im Sinne § 20 SGB IV liegt bei einem  
382 Beschäftigungsverhältnis mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt von 450,01 Euro bis  
383 850,00 Euro im Monat vor (mehrere Jobs werden zusammengerechnet). In der Gleitzone  
384 zahlen die Beschäftigten einen reduzierten Beitrag, während die Arbeitgeber ihren vollen  
385 Anteil tragen. Bei 450,01 Euro zahlen die Beschäftigten nur etwa die Hälfte des normalen  
386 Beitrags der Beschäftigten. Nähert sich das Arbeitsentgelt der Grenze von derzeit 850 Euro,  
387 steigt der Beitragsanteil des Arbeitnehmers schrittweise auf den „regulären“ Anteil. Ihr  
388 größter Entlastungseffekt liegt daher bei 450,01 Euro, da hier faktisch nur der halbe  
389 Beitragssatz gezahlt wird, ihr geringster Entlastungseffekt bei 849,99 Euro.

390 Der Beitragsanteil des Arbeitnehmers berechnet sich durch eine Rückwärtsrechnung. Es  
391 wird mit der „Gleitzoneformel“ ein fiktives niedrigeres Entgelt als Bemessungsgrundlage  
392 berechnet. Hierauf wird der Gesamtbeitragssatz erhoben (Arbeitnehmer- und  
393 Arbeitgeberanteil, ggf. inkl. Zusatzbeitrag und/oder Kinderlosenzuschlag der  
394 Pflegeversicherung). Von diesem in Euro bemessenen Gesamtbeitrag zahlt der Arbeitgeber  
395 den Betrag, der dem vom Arbeitgeber zu zahlenden Beitragssatz auf das tatsächliche  
396 Bruttoentgelt entspricht. Den Rest trägt der Arbeitnehmer.

397 Beispiel: Der Bruttolohn beträgt 600 Euro. Das fiktive Entgelt beträgt nach der  
398 Gleitzoneformel dann 531,01 Euro. Auf die 531,01 wird der Gesamtbeitragssatz von  
399 39,75 Prozent erhoben, was 211,08 Euro entspricht. Der Arbeitgeber muss seinen  
400 Beitragsanteil von 19,375% auf die 600 Euro, also 116,25 Euro zahlen. Der Beschäftigte



401 muss die Differenz bezahlen, also 94,83 Euro (=211,08 Euro Gesamtbeitrag abzüglich dem  
402 Arbeitgeberbeitrag von 116,25 Euro).

403 Die Rentenansprüche der Beschäftigten werden auf Basis des fiktiven statt des  
404 tatsächlichen Bruttolohns berechnet, so dass die Rentenansprüche geringer ausfallen als es  
405 bei vollem ungemindertem Beitrag der Fall wäre. In dem obigen Beispiel würde der  
406 Rentenanspruch aus einem Jahr Arbeit mit 5,38 Euro dadurch um 70 Cent geringer  
407 ausfallen.

408 Gute Löhne, Gute Arbeit und ein starker Sozialstaat sichern ein gutes Leben der  
409 Erwerbstätigen, ihrer Angehörigen und ihrer Kinder. Gute Sozialversicherungen sichern eine  
410 hochwertige Versorgung bei Krankheit oder Pflegebedürftigkeit und ein gutes Auskommen  
411 in Zeiten der Arbeitslosigkeit, im Alter oder bei Erwerbsminderung. Finanziert und  
412 ermöglicht wird dies durch die Solidarität der Versicherten unter- und miteinander, denn  
413 nur gemeinsam sind der Verlust des Lohns oder die Kosten einer Krankheit hochwertig,  
414 günstig und verlässlich abgesichert. Hochwertige Leistungen und ein guter Lohnersatz sind  
415 unerlässlich für die Beschäftigten, bedürfen aber entsprechender Beiträge.

416 Bei gutem Lohn sind Beiträge leichter zu tragen als in niedrig bezahlter und prekärer  
417 Beschäftigung. Zumal die Beiträge zu den Sozialversicherungen steuerlich abzugsfähig, was  
418 höheren Einkommen spürbar bei den Sozialbeiträgen entlastet. Niedrigverdienende  
419 profitieren von dieser Regelung hingegen kaum. Unstrittig ist: Das eigentliche Problem ist  
420 der zu niedrige Lohn. Höhere Löhne und bessere Arbeit sind die anzustrebende Lösung,  
421 damit alle am Wohlstand beteiligt werden.

422 Der **DGB anerkennt vor diesem Hintergrund**, dass das BMAS nach Anhebung des  
423 gesetzlichen Mindestlohns sicherstellen will, dass bei den hiervon profitierenden  
424 **Niedrigverdienende tatsächlich etwas ankommt. Allerdings hält der DGB die**  
425 **Ausweitung der Gleitzone** (neu: Einstiegsbereich) für **kein probates Mittel**, zumal  
426 hier Fehlanreize im Arbeitsmarkt in Richtung auf den Niedriglohnbereich nicht  
427 auszuschließen sind. Diesen einzudämmen ist Ziel des DGB – mit Stärkung von  
428 Tarifbindung und Überführung von prekärer Beschäftigung in gute Arbeit mit guten  
429 Löhnen.

430 Gleichzeitig muss eine Entlastung zielgenau auf Haushalte mit niedrigem Einkommen  
431 abzielen und sollte nicht die Sozialversicherungen belasten. Sachgerechter Ansatzpunkt ist  
432 hier das Steuerrecht. Durch eine andere Gestaltung der Einkommensteuer (Grundfreibetrag,  
433 Tarifverlauf, etc.) könnten gezielte ärmere Haushalte entlastet werden. Diese könnten über  
434 den Weg des Lohnsteuerabzugs zusätzlich noch bei der Beitragszahlung zu den  
435 Sozialversicherungen aktiv durch einen Zuschuss unterstützt werden, ohne jedoch den  
436 Sozialversicherungen direkte Beitragseinnahmen zu entziehen.

437 Im Unterschied dazu scheint die Gleitzone (neu: Einstiegsbereich) wenig geeignet,  
438 Niedrigverdienende zu entlasten, dazu wurde sie auch nie konzipiert. Ferner ist der  
439 Bruttolohn kein hinreichender Anhaltspunkt, um gezielt Haushalte mit niedrigem  
440 Einkommen zu entlasten. Auch nach einer Ausweitung der Gleitzone auf 1.300 Euro bleibt  
441 die größte Entlastung gegenüber dem vollen Beitrag bei 450,01 Euro. Keinesfalls darf die



442 Ausweitung der Gleitzone (neu: Einstiegsbereich) zu einer Ausweitung der Mini-Jobs  
443 führen; insoweit ist die Festlegung des BMAS, die Minijobgrenze nicht anzuheben ebenso  
444 wie die Evaluierung der Wirkung von Midi-Jobs zu begrüßen.

445 Ein weit **zielgenauerer und sachgerechterer Ansatz wäre aus Sicht des DGB**  
446 **stattdessen ein SV-Entlastungsbetrag, wie ihn das DIW dargestellt hat.**  
447 Demnach würden die Beiträge der Arbeitnehmer bis zu einem Höchstbetrag (bspw. 100  
448 Euro im Monat) direkt im Lohnabzugsverfahren von der Steuerschuld abgezogen und  
449 gegebenenfalls als Negativsteuer ausgezahlt. Der SV-Entlastungsbetrag wird dabei auf die  
450 bereits existierende Entlastungswirkung durch den Abzug der Sozialbeiträge als  
451 Vorsorgeaufwendungen bei der Einkommensteuer angerechnet. Der **DGB würde** es daher  
452 **begrüßen**, wenn das **BMAS diesen alternativen Vorschlag** zu den Midi-Jobs genauer  
453 **überprüfen** würde. Dazu wäre es folgerichtig, die Ausweitung der Gleitzone zumindest  
454 bis dahin nicht umzusetzen.

455 Der **DGB kritisiert**, dass die Bundesregierung mit der verlängerten Gleitzone  
456 **Beitragsausfälle** erzeugt und gleichzeitig **nicht** einmal bereit ist, diese **durch**  
457 **Steuermittel auszugleichen**. Damit wird die gesellschaftspolitische Aufgabe der  
458 Entlastung von Niedrigverdienenden allein den Beitragszahlenden aufgebürdet. Dies ist  
459 sozial- und verteilungspolitisch nicht akzeptabel.